

**Promotionsordnung
der Hochschule für bildende Künste Hamburg
Vom 26. Juni 2008**

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste hat am 1. August 2008 die folgende vom Hochschulsenat am 26. Juni 2008 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491) beschlossene „Promotionsordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt:

Präambel

Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (im Folgenden: Hochschule) betreut zum einen Dissertationen, die aus unterschiedlichen Perspektiven Beiträge zur Erforschung der Künste, ihrer Voraussetzungen, Kontexte und Funktionen leisten. Dazu gehören Analysen künstlerischer Arbeiten ebenso wie Auseinandersetzungen mit historischen, gesellschaftlichen, medialen und kulturellen Prozessen, die auf künstlerische Diskurse eingewirkt haben oder von ihnen beeinflusst wurden und werden.

Zum anderen werden Dissertationen betreut, die sich mit kunsttheoretischen oder philosophischen Begriffen auseinandersetzen, in denen die Künste sich reflektieren und ihr Selbstverständnis thematisieren.

Darüber hinaus ermöglicht und fördert die Hochschule auch Promotionen mit einem hohen künstlerischen Anteil, dessen Bezug zur wissenschaftlich zu erbringenden Promotionsleistung expliziert werden muss.

§ 1

Doktorgrad

Die Hochschule verleiht auf Grund der ordentlichen Promotion den akademischen Grad eines Doctor philosophiae in artibus (Dr. phil. in art.).

§ 2

Formen und Inhalte der Promotion

- (1) Eine Promotion ist in sämtlichen an der Hochschule in Lehre und Forschung vertretenen künstlerisch-wissenschaftlichen Fachgebieten möglich. Bestehen Zweifel, ob das von der Bewerberin oder vom Bewerber für die Dissertation gewählte Thema einem dieser Fachgebiete zugeordnet werden kann, entscheidet

der Promotionsausschuss nach Anhörung von Vertreterinnen oder Vertretern der betroffenen Fachgebiete über die Zulassung des Themas.

- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, zwischen zwei Formen der Dissertation zu wählen:
 1. einer wissenschaftlichen Dissertation oder
 2. einem künstlerischen Projekt, das mit einer wissenschaftlichen Dissertation in Verbindung steht.
- (3) Teil der Promotion ist neben der Dissertation ein Vortrag im Rahmen eines hochschulöffentlichen Kolloquiums, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Dissertationsvorhaben und dessen wissenschaftliche und gegebenenfalls künstlerisch-ästhetische Bedeutung erläutert und zur Diskussion stellt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit einer Masterprüfung oder einer gleichrangigen Prüfung mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis, das heißt in der Regel mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium an der Hochschule für bildende Künste Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss an einer anderen Hochschule. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Anerkennung.
- (2) Im absolvierten Studium müssen wissenschaftliche Studienanteile nachgewiesen werden, welche die Erreichung des mit der Promotion angestrebten Ziels erwarten lassen.
- (3) Von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absätze 1 und 2 gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3.

§ 4

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dabei hat die Bewerberin oder der Bewerber die Problemstellung der geplanten Arbeit in einem 10-seitigen Exposé und gegebenenfalls in einem persönlichen Gespräch darzulegen. Im Falle einer künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit hat die

Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzlich das entsprechende Gewichtungsverhältnis der künstlerischen und wissenschaftlichen Anteile anzugeben. Dem Exposé ist ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die nach § 3 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise;
 2. ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges;
 3. gegebenenfalls eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und eine Dokumentation der künstlerischen Arbeiten und Veröffentlichungen;
 4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits andernorts einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer aus der Professorenschaft vor. Im Fall einer Promotion nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 sind zwei Professorinnen oder Professoren zu benennen, die ein wissenschaftliches Fach vertreten; im Fall einer Promotion nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 sind jeweils eine Professorin oder ein Professor aus einem wissenschaftlichen und einem künstlerischen Fach zu benennen. Den Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers ist möglichst zu entsprechen.
Der Promotionsausschuss bestimmt die Betreuerin bzw. den Betreuer. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss als Betreuerin oder Betreuer eine Professorin oder einen Professor einer anderen Hochschule zulassen.
- (4) Soll die Dissertation aus gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf es der Zustimmung des Promotionsausschusses. Dieser prüft, ob der vorgesehene Gegenstand zur Bearbeitung durch mehrere Personen bei Nachweis des jeweiligen Eigenanteils gemäß § 8 Absatz 4 der von ihm vorzulegenden Dissertation geeignet ist. In Zweifelsfällen sind die Betreuerinnen bzw. Betreuer anzuhören. Der Promotionsausschuss legt die Form des Nachweises der Eigenanteile fest. Im Falle einer Dissertation nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 müssen von jeder Person beide Teile der Dissertation erbracht und nachgewiesen werden.

§ 5

Immatrikulation, Promotionsstudium und Studiengebühren

- (1) Zur Promotion zugelassene Bewerberinnen und Bewerber lassen sich zum Promotionsstudium an der Hochschule als Doktorandin bzw. Doktorand einschreiben. Ziele, Inhalte und Curriculum des Promotionsstudiums werden in einer vom Hochschulsenat erlassenen Promotionsstudienordnung festgelegt

(vergleiche § 17). Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber müssen bis zum Abschluss ihrer Promotion an der Hochschule immatrikuliert sein.

- (2) Doktorandinnen und Doktoranden haben während ihres Promotionsstudiums in angemessenem Umfang Anspruch auf wissenschaftliche Betreuung sowie darauf, die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Hochschule für bildende Künste zu nutzen.
- (3) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind für die Dauer ihrer Immatrikulation von einer Zahlung von Studiengebühren befreit.

§ 6

Promotionsausschuss

- (1) Der Hochschulsenat der Hochschule setzt den Promotionsausschuss für die Dauer von mindestens drei Jahren ein.
- (2) Der Promotionsausschuss bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen und beauftragt die Ausstellung der Urkunde. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und die Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer gemäß § 4 Absatz 3 und sorgt für einen zügigen Ablauf des Promotionsverfahrens.
- (3) Dem Promotionsausschuss gehören insgesamt vier Professorinnen oder Professoren der Hochschule an. Weiteres Mitglied im Promotionsausschuss ist eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule. Mindestens drei der fünf Mitglieder müssen ein wissenschaftliches Fach an der Hochschule vertreten.
- (4) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder dem die Organisation der Aufgaben des Promotionsausschusses und die Ausführung der Beschlüsse obliegt.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses Gutachterin bzw. Gutachter in einem Promotionsverfahren, so nimmt ihr oder sein Stellvertreter dessen Funktion als Mitglied des Promotionsausschusses wahr.

§ 7

Promotionsprüfungsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt den Promotionsprüfungsausschuss und bestimmt den Vorsitz, den eine der Betreuerinnen bzw. einer der Betreuer innehat.

- (2) Dem Promotionsprüfungsausschuss gehören an:
die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer gemäß § 4 Absatz 3,
darüber hinaus zwei Professorinnen oder Professoren, die ein wissenschaftliches
Fach vertreten, sowie
eine Professorin oder ein Professor als Vertreter bzw. Vertreterin eines
künstlerischen Faches.
Ein Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses muss Professorin bzw. Professor
an einer anderen Hochschule sein.
- (3) Der Promotionsprüfungsausschuss stellt die Note der Dissertation fest und führt
das Kolloquium über die Dissertation. Er fertigt auf Grund der Gutachten über die
Dissertation und des Kolloquiums ein Protokoll zu den einzelnen
Promotionsleistungen an und stellt nach § 10 Absatz 5 fest, ob und mit welcher
Gesamtnote die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist.

§ 8 Dissertation

- (1) Mit Einreichung der Dissertation beantragt die Doktorandin oder der Doktorand
den Vollzug der Promotion. Dem Antrag sind gegebenenfalls aktualisierte Angaben
über die nach § 4 Absatz 2 erforderlichen Nachweise sowie eine von der
Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichnete Bescheinigung über das geleistete
Promotionsstudium gemäß § 3 der Promotionsstudienordnung beizufügen.
- (2) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen
selbstständigen Beitrag zur Forschung darstellen.
- (3) Im Falle einer Dissertation gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 muss zusammen mit der
Dissertation ein damit in innerem Zusammenhang stehendes künstlerisches
Projekt vorliegen, welches sich in überdurchschnittlicher Weise mit einer
künstlerisch-ästhetischen Problematik auseinandersetzt.
- (4) Entsteht eine Dissertation aus gemeinschaftlicher Arbeit, so muss der individuelle
Anteil kenntlich gemacht werden; § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Dissertation ist in geeigneter Form in der Regel in sechs Exemplaren
vorzulegen. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass
1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt,
 2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden
und
 3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als
solche kenntlich gemacht sind.

- (6) Im Falle einer Dissertation gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 ist das künstlerische Projekt dokumentiert in ausreichender Anzahl einzureichen.
- (7) Die Dissertation soll in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Betreuerinnen bzw. Betreuer gemäß § 4 Absatz 3 beurteilen unabhängig voneinander die Dissertation und empfehlen dem Promotionsprüfungsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation; dieses ist jeweils zu begründen. Dieser Beurteilung entsprechend benotet jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter die Dissertation mit einer der folgenden Noten:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = befriedigend,

4 = ungenügend.

Zwischenwerte zur differenzierten Beurteilung der Arbeit sind dadurch zu bilden, dass die vollen Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Dabei sind die Noten 0,7 sowie 3,7 und 4,3 ausgeschlossen.

Der Promotionsprüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation.

- (2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach Einreichung der Dissertation vorliegen. Die Gutachten sind der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern des Promotionsprüfungsausschusses zuzuleiten. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach Mahnung mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter gemäß § 4 Absatz 3 bestellen.
- (3) Wird die Dissertation, im Falle einer Promotion nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 auch ein Teil davon, abgelehnt oder ist die Notendifferenz der Gutachten für die Dissertation oder das künstlerische Projekt zwei oder größer, so führt der Promotionsprüfungsausschuss eine klärende Aussprache herbei. Kann dabei der Unterschied in der Beurteilung nicht reduziert oder aufgehoben werden, fordert der Promotionsausschuss ein weiteres wissenschaftliches Gutachten, im Falle des künstlerischen Projektes ein künstlerisches Gutachten, von außerhalb der Hochschule ein.

- (4) Die Dissertation, oder im Falle einer Promotion nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 auch ein Teil davon, kann auf gemeinsamen Vorschlag der Gutachterinnen oder Gutachter durch den Promotionsprüfungsausschuss zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Anforderungen an die Umarbeitung müssen klar benannt sein. Nach Vorlage der neuen Fassung wird das Verfahren fortgesetzt.
- (5) Der Promotionsprüfungsausschuss stellt abschließend die Note der Dissertation fest. Sie lautet bei einem arithmetischen Mittel der einzelnen eingeholten Gutachten:
- ab 1,0 bis unter 1,5 „sehr gut“,
 - ab 1,5 bis unter 2,5 „gut“,
 - ab 2,5 bis unter 3,5 „befriedigend“,
 - ab 3,5 „ungenügend“.
- Lauten beide Einzelnoten „sehr gut“ (1,0) und beantragen beide Gutachterinnen bzw. Gutachter das Prädikat „ausgezeichnet“, so kann der Promotionsprüfungsausschuss auf Grund eines einstimmigen Beschlusses das Prädikat „ausgezeichnet“ erteilen.
- (6) Bewerten zwei Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation mit mindestens „befriedigend“, so wird das Promotionsverfahren mit der Auslage der Arbeit bzw. mit der Präsentation des künstlerischen Beitrags gemäß Absatz 10 weitergeführt. Bewerten zwei Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation mit „ungenügend“, so wird das Promotionsverfahren eingestellt. Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Berichten zu den Akten zu nehmen.
- (7) Im Falle der Annahme der Dissertation wird diese zwei Wochen vor dem Kolloquium hochschulöffentlich ausgelegt und der künstlerische Beitrag im Falle einer Dissertation gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 hochschulöffentlich präsentiert.

§ 10

Kolloquium

- (1) Im Falle der Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten ein hochschulöffentliches Kolloquium an. Es besteht aus einem Vortrag sowie der wissenschaftlichen Erörterung des Forschungskontextes, aus dem die Dissertation hervorgegangen ist. Es soll nicht länger als anderthalb Stunde dauern.
- (2) Das Kolloquium ist öffentlich. Der Promotionsprüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden ausschließen, wenn sie für sie bzw. ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt. Die Öffentlichkeit hat kein Fragerecht.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses führt ein Protokoll über das Kolloquium, das von den übrigen Mitgliedern des Promotionsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Entscheidung über Bestehen und Benotung des Kolloquiums erfolgt unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Diskussion durch nichtöffentliche Sitzung des Promotionsprüfungsausschusses. Ist das Kolloquium bestanden, gelten die gleichen Noten wie für die Beurteilung der Dissertation sowie das gleiche Mittelungsverfahren gemäß § 9 Absatz 5. Über das Nichtbestehen des Kolloquiums wird mit Mehrheit entschieden.
- (5) Unmittelbar im Anschluss an die Sitzung des Promotionsprüfungsausschusses teilt die/der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis des Kolloquiums sowie die Gesamtnote mit.

§ 11

Festsetzung der Gesamtnote

- (1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und das Kolloquium mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet wurde.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote setzt sich zusammen aus 75 vom Hundert der Note für die Dissertation und aus 25 vom Hundert der Note des Kolloquiums. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
 - ab 1,0 bis unter 1,5 „sehr gut“,
 - ab 1,5 bis unter 2,5 „gut“,
 - ab 2,5 bis unter 3,5 „befriedigend“.
- (3) Hat sowohl die Dissertation als auch das Kolloquium das Prädikat „ausgezeichnet“ erhalten, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ vergeben.
- (4) Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich eine vorläufige Bestätigung, aus der sich die Benotung der Dissertation, die Note des Kolloquiums und die erzielte Gesamtnote ergeben. Sie enthält weiter den Hinweis, dass die Urkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt wird, und die Doktorandin bzw. der Doktorand erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Dokortitels berechtigt ist.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung des Kolloquiums

- (1) Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand zu einem für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige

Gründe nicht erscheint bzw. wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt er die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Hat die Doktorandin oder der Doktorand das Kolloquium nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides bei dem Promotionsausschuss schriftlich beantragt. Das Kolloquium kann frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden. Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.
- (4) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.

§ 13

Vollzug der Promotion

Der Promotionsausschuss prüft den ordnungsgemäßen Vollzug des Promotionsverfahrens. Hat er verfahrenstechnische Bedenken, so fordert er den Promotionsprüfungsausschuss zu einer Stellungnahme auf.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

Für die Dissertation besteht folgende Veröffentlichungspflicht:

Neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar müssen unentgeltlich an die Hochschulbibliothek für die Archivierung drei bis sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abgeliefert werden.

Darüber hinaus hat die Verfasserin oder der Verfasser folgende Nachweise zu erbringen:

Entweder

a) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von höchstens 80 Exemplaren, in Buch- oder Fotodruck

oder

b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift

oder

c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der promovierenden Hochschule auszuweisen

oder

d) die Ablieferung eines Mikrofiches und bis zu 50 weiteren Kopien

oder

e) den Nachweis einer geeigneten wissenschaftlichen Internetplattform durch die Ablieferung einer digitalen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Zusätzlich ist der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky ein Exemplar zu übergeben.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Verfasserin oder der Verfasser der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer Dissertation gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 ist das künstlerische Projekt in geeigneter Form zu dokumentieren und die Dokumentation der Hochschule dreifach einzureichen.

§ 15

Widerspruchsverfahren

Gegen alle Entscheidungen des Promotionsausschusses oder des Promotionsprüfungsausschusses kann gemäß § 66 HmbHG Widerspruch eingelegt werden. Es findet ein förmliches Widerspruchsverfahren vor einem Widerspruchsausschuss statt. Die Amtszeit der Mitglieder des Widerspruchsausschusses entspricht § 99 HmbHG.

§ 16

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Wenn die Pflichtexemplare der Dissertation an die Hochschule abgeliefert sind oder ein bindender Verlagsvertrag über die gewerbsmäßige Herstellung und Verbreitung der Dissertation vorliegt, verleiht die Hochschule den akademischen Grad eines Doctor philosophiae in artibus (Dr. phil. in art.). Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule händigt in angemessener Frist und in einem würdigen Rahmen die Urkunde aus.
- (2) In der Promotionsurkunde sind die Note der Dissertation, sowie des künstlerischen Projektes im Falle einer Promotion gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2, des Kolloquiums sowie die Gesamtnote auszuweisen.
- (3) Vor Empfang der Promotionsurkunde darf der Dokortitel nicht geführt werden.

§ 17

Promotionsstudienordnung und Richtlinien für das Promotionsverfahren

Der Hochschulsenat erlässt eine Studienordnung für das Promotionsstudium und zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderliche Richtlinien; insbesondere regelt er die Einzelheiten des Promotionsverfahrens und gibt – soweit erforderlich - Formblätter heraus.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.